

# *Satzung*

## *über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Mackenrode*

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 5 der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 12. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Abgabepflichtiger***

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung gestellt haben und denen nach der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Mackenrode Räumlichkeiten überlassen wurden.

### **§ 2**

#### ***Entstehung und Fälligkeit der Schuld***

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung der Überlassungsvereinbarung für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung begründet. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 2 Wochen nach Zugang des Zahlungsbescheides an die Gemeinde Mackenrode zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

### **§ 3**

#### ***Benutzungsgebühren für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien***

(1) Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
  - b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
  - c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen
- kostenlos überlassen.

(2) Überlassung zu ermäßigten Gebühren

Den Mitgliedern der Waldgenossenschaft des OT Weidenbach werden die Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur ermäßigten Gebühr gemäß § 4 Abs.1 b, befristet bis zum 31. Dezember 2010, überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

- (3) Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in § 4 Abs. 1 a festgesetzten Gebühren (volle Gebühr) überlassen.
- (4) Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen zu den in § 4 Abs. 3 festgesetzten Gebühren überlassen.

## § 4

### **Benutzungsgebühren für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern**

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Gebühren überlassen:

***Dorfgemeinschaftshaus mit Küche (Endreinigung durch den Nutzer)***

- a) volle Gebühr

Ganztägig	80,00	EUR
Mehrtägig pro Folgetag	40,00	EUR

- b) ermäßigte Gebühr

Ganztägig	50,00	EUR
Mehrtägig pro Folgetag	25,00	EUR

- (2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 a festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.
- (3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 a festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.

## **§ 5 Nebenkosten**

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach Zählerstand berechnet, kWh = 20 Cent, Wasser 3,60 EUR/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Mackenrode.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Mackenrode ein Reinigungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

## **§ 6 Überlassung von Inventar**

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

## **§ 7 Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbau-tage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsgebühr durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

Bei Anträgen der örtlichen Vereine, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für besondere Veranstaltungen nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsgebühr durch Beschluss des Gemeinderates ermäßigt werden.

Aus Lagerbeständen können gegen eine Gebühr zur Nutzung überlassen werden:

Tisch	2,00 EUR/Tag
Bank	1,00 EUR/Tag

## **§ 8** **Härtefälle**

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühr in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann die Gebühr nach Absprache ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzungsgebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Benutzungsgebühren der Gemeinde Mackenrode vom 9. April 1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Mackenrode, 2. März 2007

Rosiak  
Bürgermeister

(Siegel)